

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Firmenkarten
Gültig ab 1. April 2019

WISECA
card services



Ein Unternehmen der Aduno Gruppe
www.aduno-gruppe.ch

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) geltend für:

Mastercard® Business Card Silber

Mastercard® Business Card Gold

Mastercard® Corporate Card Silber

Mastercard® Corporate Card Gold

von **Viseca Card Services SA**. Siehe auch www.viseca.ch/versicherungen-unternehmen.

Versicherungsgesellschaften:



Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG

Avenue Perdtemps 23

Postfach 3200

1260 Nyon 1



Generali Allgemeine Versicherungen AG

Avenue Perdtemps 23

Postfach 3200

1260 Nyon 1

WÜRTH | FINANCIAL SERVICES AG

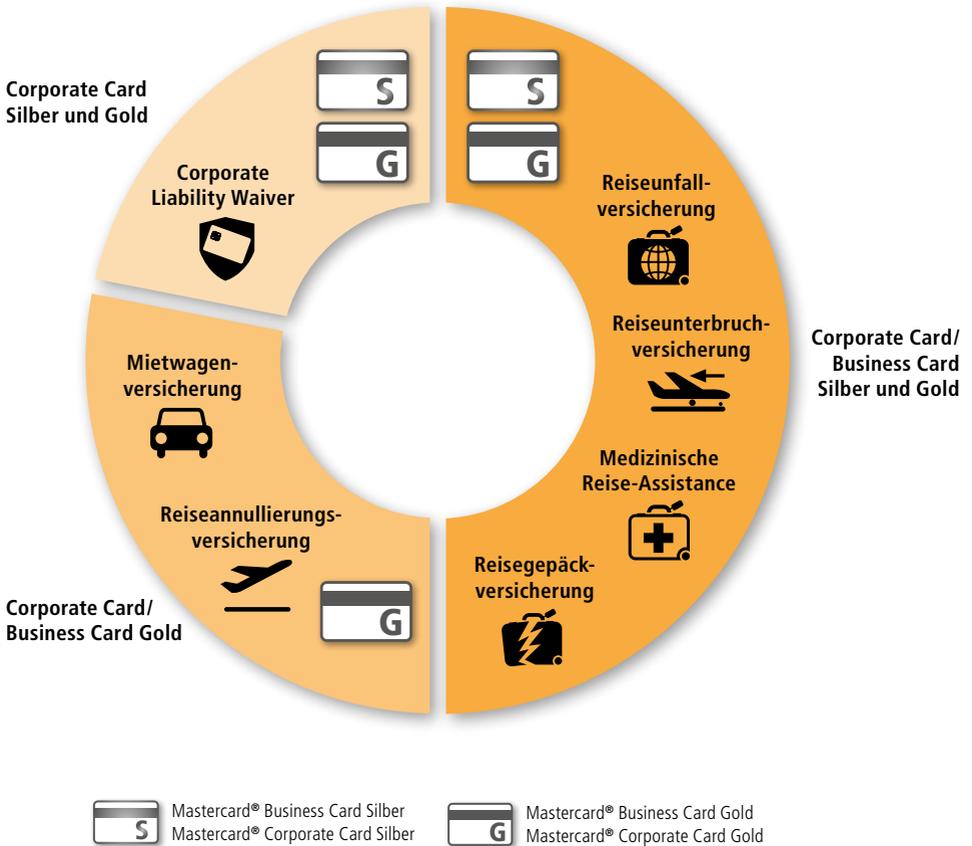
Würth Financial Services AG

Versicherungsbroker

Churerstrasse 10

9400 Rorschach

Auf einen Blick: Versicherte Karten und Versicherungsleistungen



Inhaltsübersicht

I	Versicherungsübersicht	6	I
----------	-------------------------------	---	----------

II	Kundeninformation Europ Assistance und Generali Versicherteninformation nach VVG	8	II
-----------	---	---	-----------

III	Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten	11	III
------------	--	----	------------

IV	Besondere Bestimmungen für die einzelnen Versicherungskomponenten	15	IV
-----------	--	----	-----------

A.	Reiseunfallversicherung	15
----	-------------------------	----

B.	Reiseunterbruchversicherung	17
----	-----------------------------	----

C.	Medizinische Reise-Assistance	19
----	-------------------------------	----

D.	Reisegepäckversicherung	22
----	-------------------------	----

E.	Reiseannullierungsversicherung	24
----	--------------------------------	----

F.	Mietwagenversicherung	26
----	-----------------------	----

G.	Corporate Liability Waiver	27
----	----------------------------	----

Kontakt im Schadenfall	28
-------------------------------	----

Die drei Schritte im Schadenfall	28
---	----

Wichtiger Hinweis	28
--------------------------	----

I Versicherungsübersicht

Versicherungskomponenten	Seite	Versicherte Leistung	Maximale Versicherungssummen	
			 Mastercard® Business Card Silber	 Mastercard® Business Card Gold
A Reiseunfallversicherung	15	Unfallkapital bei Tod oder Invalidität	CHF 300 000.–	CHF 600 000.–
B Reiseunterbruchversicherung	17	Rückreise-, Umbuchungs- und Mehrkosten	CHF 5 000.–	CHF 10 000.–
C Medizinische Reise-Assistance	19	Rückreise, Repatriierung und Heimführung	unbegrenzt	unbegrenzt
		Heilungskosten im Ausland ¹	CHF 250 000.–	CHF 500 000.–
		Folgekosten für die Heilung im Wohnsitzland	CHF 50 000.–	CHF 50 000.–
		Such-, Rettungs- und Bergungskosten	CHF 60 000.–	CHF 60 000.–
D Reisegepäckversicherung	22	Gepäckverlust, -diebstahl, -beschädigung und -verspätung	CHF 2 500.–	CHF 5 000.–
E Reiseannullierungsversicherung	24	Annullierungs- und Umbuchungskosten	–	CHF 10 000.–
F Mietwagenversicherung	26	Mietwagen-Selbstbehaltversicherung (CDW)	–	CHF 10 000.–
		Mietwagen-Vollkaskoversicherung (LDW)	–	CHF 100 000.–
G Corporate Liability Waiver	27	Schutz gegen Kartenmissbrauch seitens Karteninhaber	–	–

¹ Wenn die versicherte Person über keine Kranken- oder Unfallversicherung verfügt, so erstattet Europ Assistance maximal 50% der Spital- oder ambulanten Behandlungskosten zurück, sofern diese aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls entstanden sind, bis zum Höchstbetrag von CHF 50 000.–

			Geografische Gültigkeit	Kartenzahlung	Versicherer
					
Mastercard® Corporate Card Silber	Mastercard® Corporate Card Gold				
CHF 300 000.–	CHF 600 000.–	Pro Ereignis und Person	weltweit	Mind. 50% der Reisekosten	Generali
CHF 5 000.–	CHF 10 000.–	Pro Ereignis und Person/ unbegrenzt p.a.	weltweit	Mind. 50% der Reisekosten	Europ Assistance
unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	weltweit	n/a	Europ Assistance
CHF 250 000.–	CHF 500 000.–	Pro Ereignis und Person/ unbegrenzt p.a.	weltweit ²	n/a	Europ Assistance
CHF 50 000.–	CHF 50 000.–	Pro Ereignis und Person/ unbegrenzt p.a.	Wohnsitzland	n/a	Europ Assistance
CHF 60 000.–	CHF 60 000.–	Pro Ereignis und Person/ unbegrenzt p.a.	weltweit	n/a	Europ Assistance
CHF 2 500.–	CHF 5 000.–	Pro Ereignis und Person/ unbegrenzt p.a.	weltweit	Mind. 50% der Reisekosten	Europ Assistance
–	CHF 10 000.–	Pro Ereignis und Person/ unbegrenzt p.a.	weltweit	Mind. 50% der Reisekosten	Europ Assistance
–	CHF 10 000.–	Pro Ereignis/ unbegrenzt p.a.	weltweit	Mind. 50% der Mietkosten	Europ Assistance
–	CHF 100 000.–	Pro Ereignis/ unbegrenzt p.a.	weltweit	Mind. 50% der Mietkosten	Generali
CHF 25 000.–	CHF 50 000.–	Pro Ereignis und Karte	weltweit	n/a	Europ Assistance

² Mit Ausnahme des Landes, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.

II Kundeninformation Europ Assistance und Generali Versicherteninformation nach VVG

Die folgenden für die Kunden bestimmten Informationen geben eine kurze und verständliche Übersicht über die Identität der Versicherer sowie den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, VVG). Aufgrund des mit der Viseca Card Services SA, Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich, Schweiz (nachstehend Viseca genannt), abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsvertrags gewähren Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG (nachstehend EUROP ASSISTANCE genannt) und Generali Allgemeine Versicherungen AG (nachstehend GENERALI genannt) im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bezüglich der aufgeführten Versicherungskomponenten Versicherungsschutz.

1. Versicherer

Versicherungsträger bei der Reiseunterbruchversicherung, der Medizinischen Reise-Assistance, der Reisegepäckversicherung, der Reiseannullierungsversicherung, der Mietwagen-Selbstbehaltsversicherung (CDW) und dem Corporate Liability Waiver (CLW) ist Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG, mit Sitz an der Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz.

Versicherungsträger bei der Reiseunfallversicherung und bei der Mietwagen-Vollkaskoversicherung (LDW) ist Generali Allgemeine Versicherungen AG, mit Sitz an der Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz.

2. Versicherungsnehmerin

Versicherungsnehmerin ist die Viseca Card Services SA mit Sitz an der Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich.

3. Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die Versicherungskomponenten sind in der Versicherungsübersicht, S. 6/7, erwähnt und lauten im Einzelnen wie folgt:

Für Viseca Business Cards Silber gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7:

- A. Reiseunfallversicherung
- B. Reiseunterbruchversicherung
- C. Medizinische Reise-Assistance
- D. Reisegepäckversicherung

Für Viseca Corporate Cards Silber gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7:

- A. Reiseunfallversicherung
- B. Reiseunterbruchversicherung
- C. Medizinische Reise-Assistance
- D. Reisegepäckversicherung
- G. Corporate Liability Waiver

Für Viseca Business Cards Gold gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7:

- A. Reiseunfallversicherung
- B. Reiseunterbruchversicherung
- C. Medizinische Reise-Assistance
- D. Reisegepäckversicherung
- E. Reiseannullierungsversicherung
- F. Mietwagenversicherung

Für Viseca Corporate Cards Gold gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7:

- A. Reiseunfallversicherung
- B. Reiseunterbruchversicherung
- C. Medizinische Reise-Assistance
- D. Reisegepäckversicherung
- E. Reiseannullierungsversicherung
- F. Mietwagenversicherung
- G. Corporate Liability Waiver

4. Versicherte Karten, Firma, Personen und Reisen

4.1 Versicherte Karten

Versichert sind die von Viseca herausgegebenen Business Cards Silber und Gold sowie Corporate Cards Silber und Gold inkl. unpersönlicher Karten wie z.B. Reistellen- und Einkaufskarten gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7.



4.2 Versicherte Firma

Unter der versicherten Firma versteht man den Vertragspartner, der mit der Versicherungsnehmerin einen Basisvertrag (Firmenstamm) zum Bezug von Corporate oder Business Cards abgeschlossen hat.

4.3 Versicherte Personen

Die Versicherung deckt bis zu fünf Personen (Karteninhaber, Mitarbeiter und Nicht-Mitarbeiter) auf einer Geschäftsreise, die gesamthaft zu mindestens 50% mit einer oder mehreren versicherten Karte(n) bezahlt wurde.

4.4 Versicherte Reisen

Als Geschäftsreise gilt eine vorübergehende, bis 120 Kalendertage andauernde beruflich bedingte Abwesenheit vom Wohn- oder Arbeitsort, unter Ausschluss des Arbeitsweges, sofern die Geschäftsreise nicht am Wohnort beginnt. Eingeschlossen sind maximal 14 Frei- oder Ferientage, direkt zu Beginn, während oder vor Ende der Geschäftsreise.

5. Wesentliche Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- Ereignisse, die bereits bei der Buchung der Reise eingetreten sind, oder Ereignisse, deren Eintritt für die versicherte Person zum Zeitpunkt der Buchung ihrer Reise offensichtlich waren.
- Massnahmen und Kosten, die nicht von EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI bestellt oder genehmigt wurden.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Beteiligung an gefährlichen Handlungen, wobei deren Risiken genau bekannt sind.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

6. Prämie

Die Versicherungsprämie trägt Viseca.

7. Pflichten im Schadenfall

- Die anspruchsberechtigte oder versicherte Person (Firma, Karteninhaber, Mitarbeiter oder Nicht-Mitarbeiter) hat ihre Melde-, gesetzlichen und vertraglichen Informations- sowie Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen (z.B. die Pflicht, Viseca unverzüglich jeden Schadenfall zu melden).
- Die anspruchsberechtigte oder versicherte Person hat alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Höhe des Schadens einzudämmen und zur Aufklärung seiner Ursache beizutragen (z.B. indem sie Dritte ermächtigt, Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI weiterzugeben).
- Falls ein Kostenvorschuss geleistet wurde, ist dieser innert 30 Tagen zurückzuzahlen.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Karte durch Viseca und der Inbesitznahme durch den Karteninhaber, frühestens jedoch ab dem 1. April 2019. Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Kartenvertrags (Kündigung durch Viseca, die Firma oder den Karteninhaber) bzw. mit dem Verfall der Karte oder der Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrags zwischen Viseca und EUROP ASSISTANCE.

9. Bearbeitung von persönlichen Daten

Viseca als Versicherungsnehmerin gibt bei Zustandekommen eines Kartenvertrags weder EUROP ASSISTANCE, GENERALI noch der Würth Financial Services AG (Versicherungsbroker, nachfolgend WÜRTH genannt) Kundendaten der versicherten Personen bekannt. Viseca ist jedoch berechtigt, in einem von der versicherten Person gemeldeten Schadenfall die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Kundendaten (insbesondere Personalien sowie Art und Dauer des Kartenvertrags) einschliesslich sämtlicher durch die anspruchsberechtigte



oder versicherte Person eingereichten Unterlagen zu bearbeiten und EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI sowie WÜRTH bekannt zu geben bzw. weiterzuleiten. Dies geschieht ausschliesslich im Rahmen eines gemeldeten Schadenfalls zur Prüfung der von der anspruchsberechtigten oder versicherten Person angemeldeten Versicherungsansprüche.

EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwenden diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen und für statistische Auswertungen. EUROP ASSISTANCE, GENERALI bzw. WÜRTH sind befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung unmittelbar notwendigen Daten bei involvierten Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gelten die Beteiligten im Rahmen der Vertrags- und Schadenabwicklung als ermächtigt, bei derartigen Dritten sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Falls notwendig, werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige, weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Die Beteiligten verpflichten sich, die derart erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Daten werden von den vorgenannten Parteien physisch und/oder elektronisch aufbewahrt.



III Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

1. Versicherer

Versicherungsträger bei der Reiseunterbruchversicherung, der Medizinischen Reise-Assistance, der Reisegepäckversicherung, der Reiseannullierungsversicherung, der Mietwagen-Selbstbehaltversicherung (CDW) und dem Corporate Liability Waiver (CLW) ist Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG, mit Sitz an der Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz.

Versicherungsträger bei der Reiseunfallversicherung und bei der Mietwagen-Vollkaskoversicherung (LDW) ist Generali Allgemeine Versicherungen AG, mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon, Schweiz.

2. Versicherte Karten, Firma, Personen und Reisen

2.1 Versicherte Karten

Versichert sind die von Viseca herausgegebenen Business Cards Silber und Gold sowie Corporate Cards Silber und Gold inkl. unpersönlicher Karten wie z.B. Reistellen- und Einkaufskarten gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7.

2.2 Versicherte Firma

Unter der versicherten Firma versteht man den Vertragspartner, der mit der Versicherungsnehmerin einen Basisvertrag (Firmenstamm) zum Bezug von Corporate oder Business Cards abgeschlossen hat.

2.3 Versicherte Personen

Die Versicherung deckt bis zu fünf Personen (Karteninhaber, Mitarbeiter und Nicht-Mitarbeiter) auf einer Geschäftsreise, die gesamthaft zu mindestens 50% mit einer oder mehreren versicherten Karte(n) bezahlt wurde.

2.4 Versicherte Reisen

Als Geschäftsreise gilt eine vorübergehende, bis 120 Kalendertage andauernde beruflich bedingte Abwesenheit vom Wohn- oder Arbeitsort, unter Ausschluss des Arbeitsweges, sofern die Geschäftsreise nicht am Wohnort beginnt. Eingeschlossen sind maximal 14 Frei- oder Ferientage, direkt zu Beginn, während oder vor Ende der Geschäftsreise.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist weltweit inklusive der Schweiz gültig, sofern kein anderer Geltungsbereich unter

«Besondere Bestimmungen für die einzelnen Versicherungskomponenten (IV)» vorgesehen ist.

4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der Karte durch Viseca und der Inbesitznahme durch den Karteninhaber, frühestens jedoch ab dem 1. April 2019. Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Kartenvertrags (Kündigung durch Viseca oder durch Karteninhaber) bzw. mit dem Verfall der Karte oder der Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrags zwischen Viseca und EUROP ASSISTANCE.

5. Akzept der AVB und Versicherungsbestätigung

Die vorliegenden AVB werden der versicherten Firma bzw. dem Karteninhaber zusammen mit der Viseca Karte zugestellt oder können via Telefon +41 (0)58 958 84 01 angefordert werden bzw. werden auf www.viseca.ch/versicherungen-unternehmen zur Verfügung gestellt und gelten als Versicherungsbestätigung. Mit der Benützung der Karte bestätigt die versicherte Firma bzw. der Karteninhaber, die AVB erhalten, zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben. Für die Kommunikation mit den versicherten Personen ist die versicherte Firma zuständig. Insbesondere verpflichtet sich die versicherte Firma, den versicherten Personen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und allfälliges Informationsmaterial zukommen zu lassen.

6. Übersicht der Versicherungskomponenten

Für Viseca Business Cards Silber gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7:

- A. Reiseunfallversicherung
- B. Reiseunterbruchversicherung
- C. Medizinische Reise-Assistance
- D. Reisegepäckversicherung

Für Viseca Corporate Cards Silber gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7:

- A. Reiseunfallversicherung
- B. Reiseunterbruchversicherung
- C. Medizinische Reise-Assistance
- D. Reisegepäckversicherung
- G. Corporate Liability Waiver



Für Visa Business Cards Gold gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7:

- A. Reiseunfallversicherung
- B. Reiseunterbruchversicherung
- C. Medizinische Reise-Assistance
- D. Reisegepäckversicherung
- E. Reiseannullierungsversicherung
- F. Mietwagenversicherung

Für Visa Corporate Cards Gold gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7:

- A. Reiseunfallversicherung
- B. Reiseunterbruchversicherung
- C. Medizinische Reise-Assistance
- D. Reisegepäckversicherung
- E. Reiseannullierungsversicherung
- F. Mietwagenversicherung
- G. Corporate Liability Waiver

7. Pflichten im Schadenfall

- Die anspruchsberechtigte oder versicherte Person (Firma, Karteninhaber, Mitarbeiter oder Nicht-Mitarbeiter) ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei Visa).
- Die anspruchsberechtigte oder versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die anspruchsberechtigte oder versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.
- Kann die anspruchsberechtigte oder versicherte Person Leistungen, die EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI abtreten.
- Die Schadenformulare können unter www.viseca.ch/versicherungen-unternehmen heruntergeladen oder bei Visa unter Telefon +41 (0)58 958 84 01 angefordert werden.

8. Verletzung der Pflichten

Sollte die anspruchsberechtigte oder versicherte Person die im Schadenfall zu beachtenden Pflichten nicht einhalten, können die Leistungen gekürzt oder abgelehnt werden.

9. Definitionen

- 9.1 Reise: Als Geschäftsreise gilt eine vorübergehende, bis 120 Kalendertage andauernde beruflich bedingte Abwesenheit vom Wohn- oder Arbeitsort, unter Ausschluss des Arbeitsweges, sofern die Geschäftsreise nicht am Wohnort beginnt. Eingeschlossen sind maximal 14 Frei- oder Ferientage, direkt zu Beginn, während oder vor Ende der Geschäftsreise.
- 9.2 Schweiz: Das gesamte Staatsgebiet der Schweiz, einschliesslich des Staatsgebiets des Fürstentums Liechtenstein.
- 9.3 Ausland: Ist jedes andere Land als die Schweiz.
- 9.4 Nahestehende Personen: Ehepartner, Lebenspartner inkl. deren Eltern und Kinder, Kind (inkl. Adoptiv- und Pflegekind), Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Schwiegereltern, Schwiegersohn/-tochter, Grosseltern und Enkelkinder der versicherten Person.
- 9.5 Unfall: Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.
- 9.6 Schwere Erkrankung/Schwere Unfallfolgen: Eine schwere Erkrankung bzw. schwere Unfallfolgen liegen vor, wenn eine Einlieferung in ein Spital (mindestens eine Übernachtung) notwendig ist, wenn im Rahmen der Behandlung ein in der Schweiz rezeptpflichtiges Medikament vom Arzt verschrieben werden muss, wenn der Arzt eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens fünf Arbeitstagen anordnet oder eine Reiseuntauglichkeit schriftlich attestiert.
- 9.7 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel: Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten die Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplans regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Private und Business Jets, für die eine Buchungsbestätigung vorliegt, sind gedeckt.

Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.

9.8 Persönliche Effekten: Persönliche Sachen, welche die versicherte Person mit sich führt.

10. Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt nur für geschäftliche Reisen. Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss sie nebst den Pflichten gemäss Art. III 7 «Pflichten im Schadenfall» und den unter «IV. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Versicherungskomponenten» erwähnten Pflichten folgende kumulative Nachweise im Zeitpunkt des Schadenfalls erbringen können:

- Nachweis des Schadenfalls (Schadenformular kann bei Viseca, Telefon +41 (0)58 958 84 01 oder www.viseca.ch/versicherungen-unternehmen, bezogen werden).
- Nachweis, dass die Reise bzw. Miete mindestens zu 50% mit einer oder mehreren gültigen Viseca Kreditkarte(n) bezahlt wurde (Transaktionsbeleg oder Monatsrechnung des Kreditkartenkontos). Unter der Reise bzw. Miete ist der in Rechnung gestellte bzw. geltend gemachte Betrag inkl. Berücksichtigung von allfälligen Bearbeitungs- oder Kartengebühren zu verstehen. Die Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn bei der Buchung der Leistung eine Vorauszahlung aufgrund einer Vorgabe des Anbieters nicht möglich war (z.B. wenn die versicherte Karte oder die Versicherungsbestätigung nur als Sicherheit hinterlegt werden musste). Diese Voraussetzung gilt nicht für die Medizinische Reise-Assistance oder den Corporate Liability Waiver.
- Nachweis eines gültigen Kartenvertrags zwischen der versicherten Firma und Viseca (Kartenkontonummer).
- Auf Verlangen Nachweis des geschäftlichen Charakters der Reise.

Die erforderlichen Dokumente sind Viseca innert nützlicher Frist zukommen zu lassen.

11. Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

12. Subsidiaritätsklausel

Der vorliegende Versicherungsschutz ist subsidiär zu allfälligen anderen obligatorischen oder fakultativen Versicherungen und beschränkt sich auf den Teil der Versicherungsleistungen, die den anderen Versicherungsvertrag übersteigt resp. von diesem nicht abgedeckt ist. Die Kosten werden insgesamt nur einmal erstattet. Falls EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI dennoch Leistungen für denselben Schaden erbracht hat, gelten diese als Vorschuss, und der Versicherte tritt die Ansprüche, die er gegen Dritte (obligatorische oder fakultative Versicherung) geltend machen kann, in dieser Höhe an EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI ab. Die Subsidiaritätsklausel gilt nicht für die Reiseunfallversicherung.

13. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird vier Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, an dem EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI die zur Feststellung der Schadenhöhe und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Vier Wochen nach Eingang der Schadenmeldung kann die Zahlung der mindestens zahlbaren und anerkannten Entschädigung als Abschlagszahlung gefordert werden. Die Zahlungspflicht von EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI wird aufgeschoben, solange durch Verschulden der anspruchsberechtigten oder versicherten Person die Entschädigung nicht ermittelt oder gezahlt werden kann. Insbesondere wird die Entschädigungsleistung so lange nicht fällig, wie

- Zweifel bezüglich der Berechtigung der anspruchsberechtigten Person zum Zahlungsempfang bestehen.
- die anspruchsberechtigte oder versicherte Person Gegenstand eines polizeilichen oder strafrechtlichen Untersuchungsverfahrens wegen des Schadens ist, solange dieses noch nicht abgeschlossen ist.

14. Einschränkung des Versicherungsschutzes

Neben den unter «IV. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Versicherungskomponenten» aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden,

- die durch grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlungen bzw. Unterlassungen herbeigeführt wurden.
- die durch Alkohol-, Drogen- oder Arzneimittelmissbrauch herbeigeführt wurden.
- die als Folge der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder



ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen, Motorschlitten oder Motorbooten entstanden sind. Bei der Reiseunfallversicherung gilt der Versicherungsschutz für Schäden, die als Folge der Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen, Motorschlitten oder Motorbooten entstanden sind. Diese Versicherungsdeckung ist für professionelle Sportteams ausgeschlossen.

- die als Ereignisse im Zusammenhang mit einer vollendeten oder versuchten vorsätzlichen Straftat angesehen werden.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Klagen gegen EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI können beim Gericht am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person oder am Sitz von EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI eingereicht werden.

16. Ergänzende Rechtsgrundlagen

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gelten die Regelungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

17. Kontaktadresse

Viseca Card Services SA, Hagenholzstrasse 56, Postfach 7007, 8050 Zürich, Schweiz.



A. Reiseunfallversicherung

1. Versicherte Ereignisse

- Berufsunfälle, Nichtberufsunfälle sowie unfallähnliche Körperschädigungen, die während einer Reise auftreten;
- Unfälle, die sich in Notwehrsituationen sowie bei Bergungsmassnahmen auf einer Reise ereignen;
- Unfälle, die sich aufgrund von Ohnmacht-, Schwindel- oder Krampfanfällen oder Attacken auf einer Reise ereignen oder durch Bewusstseinsstörungen verursacht werden;
- unbeabsichtigtes Ertrinken während einer Reise.

Die Maximalleistung pro Ereignis (Höchsthaftung) beträgt CHF 15 Mio. Dies auch, wenn mehrere versicherte Firmen vom Ereignis betroffen sind. Je anspruchsberechtigte oder versicherte Person wird für ein und dasselbe Unfallereignis höchstens einmal die vereinbarte Summe geleistet, auch wenn die anspruchsberechtigte oder versicherte Person mehr als eine Karte oder mehrere Versicherungsbestätigungen besitzt.

2. Versicherte Leistungen

2.1 Todesfall

Stirbt eine versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses, so bezahlt GENERALI die vereinbarte Versicherungssumme (pro Ereignis und Person) gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7.

Die nachstehend genannten Personen sind Begünstigte des versicherten Todesfallkapitals. Jede Gruppe ist nur begünstigt, wenn die jeweils vorhergehende Gruppe entfällt:

- überlebender Ehepartner oder eingetragener Partner; fehlt ein solcher, die nicht verheiratete oder eingetragene und nicht verwandte natürliche Person (auch gleichgeschlechtliche), die mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt führte;
- Kinder sowie natürliche Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene in massgeblicher Weise aufgekomen ist;
- Vater und Mutter;

- Brüder und Schwestern und, bei Nichtvorhandensein, deren Kinder;
- Grosseeltern.

Innerhalb jeder Gruppe erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen.

Der versicherten Person steht es frei, die vorstehend in Bezug auf die Begünstigten genannten Bestimmungen zu ändern. Wünscht der Versicherte eine abweichende Begünstigung, bedarf es einer datierten und vom Versicherten unterzeichneten Beantragung mittels Brief an GENERALI via Würth Financial Services AG, 9400 Rorschach. Sind keine der aufgezählten anspruchsberechtigten Personen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zu 10% der Versicherungssumme vergütet.

GENERALI verdoppelt den Anteil für noch nicht volljährige Kinder, wenn:

- das Ereignis noch nicht volljährige Kinder zu Vollwaisen werden lässt, wenn mindestens ein Elternteil versichert war;
- das Ereignis noch nicht volljährige Kinder von einem allein erziehenden Elternteil zu Waisen macht.

Aus dem Vertrag gegebenenfalls bereits abgeleitete und für die Folgen desselben Unfalls gezahlte Invaliditätsleistungen werden von den Todesfallleistungen abgezogen.

2.2 Invalidität

Erleidet eine versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses eine Invalidität, so zahlt GENERALI ihr ein durch den Invaliditätsgrad und die vereinbarte Versicherungssumme bestimmtes Invaliditätskapital aus. Die Höhe des Invaliditätskapitals richtet sich nach dem genannten Invaliditätsgrad. Dabei ist es unerheblich, ob der Unfall einen Erwerbsausfall zur Folge hat oder nicht.

Der Invaliditätsgrad bemisst sich nach den einschlägigen Bestimmungen des UVG und der dazugehörigen Verordnung zur Feststellung von Integritätserschädigungen. Die Feststellung des Invaliditätsgrades hat in der Schweiz zu erfolgen. Die Invaliditätserschädigung wird ausbezahlt, sobald das Ausmass der bleibenden Invalidität feststellbar ist.

3. Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

(in Ergänzung zu Ziffer III 14: Einschränkungen des Versicherungsschutzes)

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle, die sich ereignen:

- infolge kriegerischer Ereignisse in der Schweiz;
- infolge kriegerischer Ereignisse im Ausland, ausser wenn sich der Unfall innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieser Ereignisse in dem Land ereignet, in dem sich die versicherte Person aufhält, und wenn sie vom Ausbruch dieser Ereignisse überrascht wurde;
- bei Beteiligungen an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, die versicherte Person sei als Unbeteiligte oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden;
- bei direkter Teilnahme an Unruhen;
- beim Leisten von Dienst in einer Armee und bei Teilnahme an kriegerischen Handlungen;
- infolge von Verbrechen oder Vergehen, die die versicherte Person vorsätzlich begangen hat;
- aufgrund der Auswirkungen ionisierender Strahlungen gleich welcher Art. Körperliche Schäden infolge einer nach einem versicherten Unfall ärztlich verordneten Strahlentherapie sind jedoch versichert;
- infolge der absichtlichen Injektion oder Einnahme von Medikamenten, Drogen oder chemischen Produkten zu nichtmedizinischen Zwecken, selbst wenn derartige Handlungen im Zustand mangelnder Einsichtsfähigkeit erfolgten;
- bei der Benutzung von Luft- und Motorfahrzeugen, wenn derartige Unfälle aus einer vorsätzlichen Missachtung gesetzlicher Bestimmungen resultieren oder wenn der Versicherte nicht im Besitz der von den Behörden verlangten gültigen Erlaubnis und Genehmigungen ist;
- bei Selbsttötung, Selbstverstümmelung oder dem Versuch dazu;
- bei Teilnahme an Terrorakten und bandenmässigen Verbrechen.

4. Pflichten im Schadenfall

(in Ergänzung zu Ziffer III 7: Pflichten im Schadenfall)
Um die Leistungen von GENERALI beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte oder versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses sobald als möglich EUROP ASSISTANCE via Viseca schriftlich informieren. In einem Todesfall so zeitig, dass sie eine Sektion veranlassen kann, wenn für den Tod noch andere Ursachen als ein Unfall möglich sind. Nach dem Unfall ist schnellstmöglich ein qualifizierter Arzt zu konsultieren und darauf zu achten, dass eine angemessene Behandlung durchgeführt wird. Ausserdem hat die anspruchsberechtigte oder versicherte Person alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um die Umstände des Unfalls und seine Folgen aufzuklären; sie hat insbesondere die behandelnden Ärzte gegenüber GENERALI und EUROP ASSISTANCE von ihrer Schweigepflicht zu entbinden und sich von den von diesen Unternehmen beauftragten Vertrauensärzten untersuchen zu lassen.

Sollte die anspruchsberechtigte oder versicherte Person die im Schadenfall zu beachtenden Pflichten nicht einhalten, können die Leistungen gekürzt oder abgelehnt werden; es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass sie ohne eigenes Verschulden gegen ihre Pflichten verstossen hat oder dass der Verstoß keinerlei Einfluss auf den Schaden oder die Rechte und Pflichten von GENERALI hatte.

B. Reiseunterbruchversicherung

Wichtiger Hinweis: Bei Eintreten eines Schadereignisses ist EUROP ASSISTANCE via Viseca (Telefon +41 (0)58 958 82 85) unverzüglich zu kontaktieren und ihre Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einzuholen.

1. Versicherte Ereignisse und Leistungen

1.1 Unterbruch, Abbruch oder Verlängerung

EUROP ASSISTANCE übernimmt die Kosten, die aufgrund des zwischen der versicherten Person einerseits und dem Leistungserbringer (z.B. Reise- oder Transportunternehmen, Vermieter, Kurs- oder Seminarveranstalter) andererseits geschlossenen Vertrags zahlbar sind, einschliesslich der Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren, wenn die Reise wegen eines versicherten Ereignisses unterbrochen bzw. abgebrochen oder verlängert werden muss.

Als versicherte Ereignisse gelten:

- Unfall, schwere Unfallfolgen, schwere Erkrankung oder Ableben der versicherten Person.
- Unfall, schwere Unfallfolgen, schwere Erkrankung oder Ableben einer der versicherten Person nahestehenden Person oder des Stellvertreters am Arbeitsplatz.
- Unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person nach erfolgter Buchung der Reise.
- Schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person am Wohnort infolge Diebstahls, Wasser-, Feuer- oder Elementarschadens, sodass die Rückreise der versicherten Person unerlässlich ist.
- Schwere Schwangerschaftskomplikationen der versicherten Person, der Ehe- oder Lebenspartnerin oder einer Person, mit der die versicherten Personen reisen, sofern sie in der Reisebestätigung genannt ist.
- Unvorhergesehene Ereignisse auf der geplanten Reiseroute wie kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und die dagegen ergriffenen Massnahmen, Quarantäne oder Epidemien, Elementarereignisse (z.B. Vulkanausbrüche, Erdbeben, Seebeben [Tsunamis]) oder Veränderungen der Atomkernstruktur, wenn diese das Leben der ver-

sicherten Personen konkret gefährden oder aufgrund dieser Ereignisse von amtlicher Stelle (EDA) von einer Weiterreise ausdrücklich abgeraten wird.

- Wird eine versicherte Person im Ausland von einem dieser Ereignisse überrascht, besteht Deckung für diejenigen Schäden, die während 14 Tagen nach dem erstmaligen Auftreten des betreffenden Ereignisses eintreten.
- Verpasste An-, Hin-, Weiter- und Rückreise: Die versicherte Person verpasst unverschuldet ihr Transportmittel auf der An-, Hin-, Weiter- oder Rückreise infolge
 - unvorhergesehener Stornierung oder Einschränkung von planmässigen öffentlichen Verkehrsmitteln (inkl. Private und Business Jets) wegen schlechten Wetters, Streiks oder Arbeitskampfes, Maschinenausfalls oder Unfalls oder
 - unvorhergesehener Panne oder unvorhergesehenen Unfalls mit dem PKW oder Taxi. Schlüssel- und Benzinpannen sind nicht versichert.
- Wenn persönliche Dokumente der versicherten Personen, die für die Fortsetzung der Reise unerlässlich sind, gestohlen werden und der Diebstahl der zuständigen Polizeibehörde gemeldet wird.
- Wenn ein Geschäftstermin, eine Konferenz oder ein sonstiger Anlass, welcher der hauptsächliche Grund für die geschäftliche Reise darstellt, unter- oder abgebrochen werden muss.

Wenn die versicherte Person die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses abbrechen muss, übernimmt EUROP ASSISTANCE auch die anfallenden Kosten zur Entsendung eines/einer anderen Mitarbeitenden zur Erfüllung des Reisezwecks.

Alle von EUROP ASSISTANCE während der Reise wegen eines versicherten Ereignisses zu erbringenden Leistungen sind pro Ereignis und Person auf den von der versicherten Person für den nicht verbrauchten Teil ihrer Reise bezahlten Preis sowie die aufgrund des Unterbruchs entstandenen Rückreise- und Unterkunftsmehrkosten begrenzt. In jedem Fall zahlt EUROP ASSISTANCE pro Ereignis und Person maximal den Betrag gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7.

Leistungen bei Reiseunterbruch sind die den versicherten Personen nachweislich entstandenen Kosten für die gebuchten und vertraglich geschuldeten, aber

nicht in Anspruch genommenen Reise- und/oder Unterkunftskosten sowie die Rückreise- und Unterkunftsmehrkosten.

Der Ersatz berechnet sich aus den gesamten Reisekosten abzüglich in Anspruch genommener Leistungen. Für die Erstattung der restlichen Kosten werden die nicht in Anspruch genommenen Reisetage zu den gesamten Reisetagen ins Verhältnis gesetzt.

Die Reisekosten sind das Total der Kosten der für die Beförderung und Unterbringung der versicherten Person gebuchten Leistungen inkl. Kosten für kostenpflichtige geschäftliche Veranstaltungen (z.B. Seminare, Konferenzen, Kurse und Weiterbildungen) sowie gebuchte Freizeitaktivitäten während der Reise (z.B. Konzerte, Veranstaltungen, Sportevents, Ausflüge, Skipässe, Wellnessbehandlungen [ausgenommen sind Behandlungen, die medizinisch angeordnet wurden]).

2. Nicht versicherte Ereignisse und Reisen

(in Ergänzung zu Ziffer III 14: Einschränkungen des Versicherungsschutzes)

2.1 Schlechter Heilungsverlauf

Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind bzw. die versicherte Person in ärztlicher Behandlung ist.

2.2 Absage durch den Veranstalter

Wenn das Reiseunternehmen, der Veranstalter, der Vermieter usw. objektiv nicht in der Lage ist, weiterhin die vertraglichen Leistungen zu erbringen, die Reise abbricht oder aufgrund der konkreten Umstände abrechnen muss, oder wenn er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, die Rückreisekosten zu übernehmen. Ausgenommen davon sind Absagen, deren Ursprung auf ein versichertes Ereignis gemäss Ziffer IV B 1.1 Unterbruch, Abbruch oder Verlängerung zurückzuführen ist bzw. wenn es sich um geschäftliche Veranstaltungen handelt.

3. Pflichten im Schadenfall

(in Ergänzung zu Ziffer III 7: Pflichten im Schadenfall)

Um die Leistungen von EUROP ASSISTANCE beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte oder versicherte Person bei Eintritt des versicherten

Ereignisses unverzüglich EUROP ASSISTANCE via Viseca (unter Telefon +41 (0)58 958 82 85) kontaktieren und ihre Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einholen.

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall an die im Schadenformular erwähnte Adresse gesendet werden:

- Schadenformular (www.viseca.ch/versicherungen-unternehmen).
- Buchungsbestätigung.
- Annullierungskostenrechnung.
- Sonstige Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z.B. detailliertes, vor Ort ausgestelltes Arztzeugnis mit Diagnose, Polizeirapport, Mietvertrag, Sterbeurkunde).

Sollte die anspruchsberechtigte oder versicherte Person die im Schadenfall zu beachtenden Pflichten nicht einhalten, können die Leistungen gekürzt oder abgelehnt werden.



C. Medizinische Reise-Assistance

Wichtiger Hinweis: Bei Eintreten eines Schadereignisses ist EUROP ASSISTANCE via Viseca (Telefon +41 (0)58 958 82 85) unverzüglich zu kontaktieren und ihre Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einzuholen.

1. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Reisen auf der ganzen Welt, mit Ausnahme des Landes, in dem die versicherte Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.

2. Versicherte Ereignisse und Leistungen

EUROP ASSISTANCE garantiert eine Versicherungsdeckung während der Reise bei Unfall, schwerer Erkrankung oder Ableben der versicherten Person in Ergänzung zu den in der Reiseunterbruchversicherung enthaltenen Leistungen.

2.1 Rückreise, Rücktransport oder Heimführung

2.1.1 Rückreise / Rücktransport der versicherten Person
Wenn eine versicherte Person während einer Reise schwer erkrankt oder verunfallt, organisiert und übernimmt EUROP ASSISTANCE folgende Leistungen, soweit sie medizinisch erforderlich sind:

- Rückreise der versicherten Person an ihren Wohnsitz ohne medizinische Begleitung.
- Rücktransport der versicherten Person unter ärztlicher Betreuung zu einem geeigneten, nahe dem Wohnort gelegenen Spital, und zwar per Bahn (1. Klasse, Schlafwagen oder Sitzplatz), per Linienflug, mit einem Ambulanzfahrzeug oder -flugzeug. EUROP ASSISTANCE behält sich die Möglichkeit vor, einen ersten Transport in ein für die erforderliche Behandlung geeignetes, dem Schadenort nahe gelegenes Spital zu veranlassen.

Zur Bestimmung der adäquaten Vorgehensweise in einem medizinischen Notfall, der Transportfähigkeit der versicherten Person, des Zeitpunkts des Rücktransports, der Art des zu verwendenden Transportmittels sowie der allfälligen Wahl eines Spitals kontaktiert der medizinische Dienst von EUROP ASSISTANCE den Arzt vor Ort sowie gegebenenfalls weitere behandelnde Ärzte. Für die durch EUROP ASSISTANCE getroffenen Entscheidungen sind ausschliesslich das gesundheitliche Wohl der versicherten

Person und die Einhaltung geltender Vorschriften der Gesundheitsämter ausschlaggebend.

2.1.2 Anwesenheit einer nahestehenden Person bei Spitalaufenthalt

Wenn eine versicherte Person vor Ort infolge einer Erkrankung oder eines Unfalls während der Reise in ein Spital eingewiesen wird und die Ärzte von EUROP ASSISTANCE einen Transport frühestens nach acht Tagen befürworten, organisiert und übernimmt EUROP ASSISTANCE die Hin- und Rückreise einer von der versicherten Person ausgewählten Person, um erstgenannter beizustehen.

Diese Reise erfolgt per Bahn in der 1. Klasse oder per Linienflug in der Economy-Klasse ab dem Wohnsitzland der versicherten Person.

EUROP ASSISTANCE übernimmt zudem die Hotel-übernachtungskosten (Zimmer mit Frühstück) für die Dauer von maximal zehn Nächten in angemessener Höhe, bis zum maximalen Betrag von CHF 2.500.– pro Fall. Verpflegungskosten (Mahlzeiten und Getränke) sowie Telefongebühren werden nicht übernommen. Diese Leistung ist nicht mit der Leistung «Rückreise einer Begleitperson» kumulierbar.

2.1.3 Rückreise einer Begleitperson

EUROP ASSISTANCE organisiert und übernimmt die Rückreise einer mitreisenden Person der versicherten Person. Die Rückreise der Begleitperson erfolgt in der Regel gemeinsam mit der versicherten Person. Nach Entscheidung des medizinischen Dienstes von EUROP ASSISTANCE kann die Rückreise der Begleitperson auch abweichend von derjenigen der versicherten Person erfolgen. In der Regel geschieht diese per Bahn in der 1. Klasse oder per Linienflug in der Economy-Klasse.

2.1.4 Heimführung im Todesfall

Verstirbt die versicherte Person während der Reise, so organisiert und übernimmt EUROP ASSISTANCE den Transport der verstorbenen Person an den für ihre Bestattung angegebenen Ort in ihrem Wohnsitzland. EUROP ASSISTANCE übernimmt zudem alle Kosten, die für die Vorbereitungsarbeiten und die besonderen Transportvorkehrungen erforderlich sind.

IV



S

G

2.2 Suche und Rettung

EUROP ASSISTANCE übernimmt die Kosten für Suche, Rettung und Bergung bis zur maximalen Versicherungssumme gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7, pro Ereignis und Person, wenn eine versicherte Person während der Reise als vermisst gilt oder aus einer körperlichen Notlage geborgen werden muss. Eine Rückerstattung ist ausschliesslich in Bezug auf Kosten möglich, die von einer offiziell für derartige Einsätze zugelassenen Gesellschaft in Rechnung gestellt werden.

2.3 Heilungskosten im Ausland

EUROP ASSISTANCE garantiert diese Versicherungsdeckung bis zur maximalen Versicherungssumme gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7, pro Ereignis und Person bei Unfall oder schwerer Krankheit, die unerwartet während der Reise im Ausland auftreten, eine notfallmässige Intervention unabdingbar machen und letztere von einem Mediziner angeordnet sowie mittels Arztzeugnis bzw. eines medizinischen Rapports bestätigt wurde.

EUROP ASSISTANCE erbringt diese Leistungen als Subsidiärversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen des Wohnsitzlandes des Versicherten (Krankenversicherung KVG, Unfallversicherung UVG, zuständige Krankenkasse usw.) und anderen Zusatzversicherungen, sofern diese die Kosten eines notfallmässigen Spitalaufenthaltes sowie einer ambulanten Notfallbehandlung nicht vollständig decken.

Wenn die versicherte Person über keine Kranken- oder Unfallversicherung verfügt, so erstattet EUROP ASSISTANCE maximal 50% der Spital- oder ambulanten Behandlungskosten zurück, sofern diese aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls entstanden sind bis zum Höchstbetrag von CHF 50 000.–.

2.3.1 Heilungskosten im Ausland

Folgende Kosten sind versichert:

- Arzthonorare;
- Kosten für Medikamente und Transporte, die von einem Arzt verschrieben wurden;
- zahnärztliche Notfallbehandlungen;
- Kosten einer Spitaleinweisung, die von den Ärzten von EUROP ASSISTANCE im Einvernehmen mit dem Arzt vor Ort beschlossen wird, sofern die versicherte Person für transportunfähig befunden

wurde. Die Übernahme der Spitalkosten endet, sobald der Gesundheitszustand der versicherten Person den Rücktransport zulässt und EUROP ASSISTANCE diesen durchführen kann.

2.3.2 Folgekosten für die Heilung im Wohnsitzland

EUROP ASSISTANCE übernimmt die Krankheitskosten im Wohnsitzland des Versicherten, die sich als Folgekosten einer schweren Erkrankung oder eines Unfalls ergeben, die im Ausland während einer Reise aufgetreten sind und für die EUROP ASSISTANCE im Rahmen der medizinischen Versorgung tätig geworden ist. Der Versicherungsschutz gilt für einen Zeitraum von 365 Tagen ab dem Datum des Unfalls oder der Diagnose der Erkrankung, bis zum Höchstbetrag von CHF 50 000.–.

3. Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

(in Ergänzung zu Ziffer III 14: Einschränkungen des Versicherungsschutzes)

- Kosten für Sehhilfen (z.B. Brille oder Kontaktlinsen), medizinische Hilfsmittel und Prothesen (insbesondere Zahnprothesen);
- Organisation und Übernahme des in Ziffer IV C 2.1.1 vorgesehenen Transports bei leichten Erkrankungen, die vor Ort behandelt werden können und die versicherte Person nicht an ihrer Weiterreise oder ihrem Aufenthalt hindern;
- Kosten für Thermalkuren, die Unterbringung in einem Altersheim für Rehabilitationsmassnahmen, Krankengymnastik, Chiropraktik, Massage- und Wellnessbehandlungen und Schönheitsoperationen;
- Kosten für den Kauf von Impfstoffen und Kosten für die Impfung;
- Kosten eines Checkups des Gesundheitszustands sowie ärztliche Kontrolluntersuchungen;
- Kosten im Zusammenhang mit der Diagnose oder Behandlung einer Schwangerschaft, die bereits vor Reiseantritt bekannt war (mit Ausnahme unvorhersehbarer Komplikationen), und in jedem Fall für Schwangerschaften ab der 28. Woche;
- Kosten im Zusammenhang mit medizinischen oder paramedizinischen Leistungen sowie Kosten für den Erwerb von Produkten, deren therapeutischer Nutzen in der Schweiz nicht anerkannt ist;
- Sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit einer künstlichen Befruchtung oder einem freiwilligen Schwangerschaftsabbruch;

- Kosten betreffend Selbstbehalt/Franchise der Krankenkasse oder jeder sonstigen Vorsorgeeinrichtung;
- Kosten für Verpflegung, Telefongespräche, Arbeitsausfall sowie sonstige Vermögensschäden.

4. Pflichten im Schadenfall

(in Ergänzung zu Ziffer III 7: Pflichten im Schadenfall)
Um die Leistungen von EUROP ASSISTANCE beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte oder versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich EUROP ASSISTANCE via Viseca (unter Telefon +41 (0)58 958 82 85) kontaktieren und ihre Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einholen.

Im Schadenfall ist die anspruchsberechtigte oder versicherte Person verpflichtet,

- unmittelbar nach der Rückkehr in die Schweiz unter Anleitung von EUROP ASSISTANCE alle notwendigen Schritte zu unternehmen, die für die Rückerstattung der Heilungskosten durch die Krankenkasse oder jeden anderen Versicherer zu erfolgen hat.
- Kopien der ärztlichen Behandlungskostenrechnungen und die Originalabrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen, welche die entstandenen Ausgaben und die gewährten Rückerstattungen belegen, an EUROP ASSISTANCE zu übermitteln. Die Ärzte von EUROP ASSISTANCE behalten sich vor, bei einem Arztzeugnis Kontakt mit dem behandelnden Arzt aufzunehmen.

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall (zusätzlich zu den in Ziffer III 10 erwähnten Unterlagen) an die im Schadenformular erwähnte Adresse gesendet werden:

- Schadenformular (www.viseca.ch/versicherungen-unternehmen).
- Buchungsbestätigung.
- Sonstige Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z.B. detailliertes, vor Ort ausgestelltes Arztzeugnis mit Diagnose, medizinischer Rapport, Sterbeurkunde).

Sollte die anspruchsberechtigte oder versicherte Person die im Schadenfall zu beachtenden Pflichten nicht einhalten, können die Leistungen gekürzt oder abgelehnt werden.

5. Kostenvorschuss und Kostengutsprache

Wenn die versicherte Person während einer Reise erkrankt oder verletzt wird und daraufhin in ein Spital eingewiesen wird, kann EUROP ASSISTANCE einen Spitalkostenvorschuss in Höhe von CHF 5 000.– pro versicherte Person und Ereignis leisten. Der vorgeleistete Betrag ist EUROP ASSISTANCE innert 30 Tagen nach Rückkehr in das Wohnsitzland zurückzuzahlen. Falls notwendig, leistet EUROP ASSISTANCE eine Kostengutsprache.

6. Ansprüche gegenüber Dritten

Die versicherte Person verpflichtet sich, alle Rechte, die sie gegebenenfalls gegenüber Dritten geltend machen kann, bis in Höhe der erbrachten Leistungen an EUROP ASSISTANCE abzutreten.

7. Abtretung und Verrechnung

Ansprüche auf Zahlung von Versicherungsleistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von EUROP ASSISTANCE abgetreten werden. EUROP ASSISTANCE ist berechtigt, zu Unrecht ausgezahlte Leistungen zurückzufordern.

IV



D. Reisegepäckversicherung

1. Verspätung

1.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

Bei verspäteter Ankunft des Gepäcks der versicherten Person übernimmt EUROP ASSISTANCE die Kosten pro Ereignis und Person für die Beschaffung unverzichtbarer Bekleidung und Körperpflegeartikel.

Diese Entschädigung wird nur gezahlt, wenn das dem öffentlichen Transportunternehmen, mit dem die versicherte Person reist, anvertraute Gepäck nicht innerhalb von vier Stunden nach Ankunft der versicherten Person am Zielort (nicht aber am Wohnort) eintrifft.

1.2 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

(in Ergänzung zu Ziffer III 14: Einschränkungen des Versicherungsschutzes)

- Bekleidung und Körperpflegeartikel, die die versicherte Person mehr als 24 Stunden nach ihrer Ankunft am Zielort gekauft hat.
- Verspätete Ankunft des Gepäcks bei der Rückreise der versicherten Person zu ihrem Wohnsitz.
- Einkäufe, die die versicherte Person nach Lieferung des Gepäcks durch das öffentliche Transportunternehmen getätigt hat.
- Verspätungen infolge Beschlagnahme des Gepäcks der versicherten Person durch die Behörden (Zoll, Polizei).
- Verspätungen und Kosten, die durch Übergepäck bei einer Flugreise entstehen.
- Kosten für die Beförderung des Gepäcks, wenn dieses zusammen mit der versicherten Person hätte transportiert werden können.

1.3 Pflichten im Schadenfall

(in Ergänzung zu Ziffer III 7: Pflichten im Schadenfall)

- Im Schadenfall ist die versicherte Person verpflichtet,
- die Unregelmässigkeit in der Beförderung des Gepäcks dem Leistungserbringer bzw. dem Transportunternehmen zu melden und ein Schadenprotokoll erstellen zu lassen.
 - die Notwendigkeit der getätigten Ausgaben und deren angemessenes Verhältnis zur Art der Reise bzw. der geplanten Aktivitäten während der Reise auf Verlangen von EUROP ASSISTANCE zu begründen.

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall (zusätzlich zu den in Ziffer III 10 erwähnten Unterlagen) an

die im Schadenformular erwähnte Adresse gesendet werden:

- Schadenformular (www.viseca.ch/versicherungen-unternehmen).
- Buchungsbestätigung.
- Bei Flugreisen: Schadenprotokoll der Fluggesellschaft.
- Original-Kaufquittungen (oder Garantieschein).

Sollte die anspruchsberechtigte oder versicherte Person die im Schadenfall zu beachtenden Pflichten nicht einhalten, können die Leistungen gekürzt oder abgelehnt werden.

2. Diebstahl, Verlust oder Beschädigung

2.1 Versicherte Ereignisse und Leistungen

EUROP ASSISTANCE übernimmt die Kosten für die Reparatur bzw. maximal den Wiederbeschaffungswert bei Beschädigung, Verlust, Beraubung (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person), Zerstörung oder Diebstahl des Reisegepäcks inkl. persönlicher Effekten während der Reise.

Folgende Kosten (Präventionskosten) sind mitversichert, soweit sie Folge eines versicherten Schadenfalls sind:

- Kosten, die bei der Abwendung eines unmittelbar drohenden Schadens entstehen.
- Schadenminderungskosten.

Bei Beschädigung erstattet EUROP ASSISTANCE die Reparaturkosten, jedoch höchstens den Wiederbeschaffungswert – d.h. den Betrag, der für die Beschaffung oder Herstellung neuer Sachen zum Zeitpunkt des Schadenereignisses erforderlich ist. Der Restwert wird von der Entschädigungssumme abgezogen. Ein möglicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt. Bei Verlust, Beraubung, Zerstörung oder Diebstahl erstattet EUROP ASSISTANCE maximal den Wiederbeschaffungswert. Elektronische Geräte sind auf max. CHF 2500.– pro versichertes Ereignis beschränkt.

2.2 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

(in Ergänzung zu Ziffer III 14: Einschränkungen des Versicherungsschutzes)

- Das Zurücklassen oder Abstellen von Sachen, auch für kurze Zeit, an einem jedermann zugänglichen



Ort ausserhalb des direkten persönlichen Einflussbereiches der versicherten Person.

- Folgeschäden von Strassenverkehrsdelikten, Verstössen gegen Zollvorschriften, Beschlagnahme, Wegnahme oder Zurückbehaltung durch eine Regierung oder eine sonstige staatliche Behörde.
- Schäden, die sich aus Emaille- oder Lackabsplitterungen, Kratzern, Schrammen und Scheuerspuren oder Dellen jeder Art ergeben.
- Temperatur- und Witterungseinflüsse, Abnutzung oder die natürliche Beschaffenheit des Gutes.
- Schäden, die sich aus der Tatsache ergeben, dass die Sachen vergessen, liegen gelassen oder verlegt wurden.
- Schäden, zu denen es aufgrund der Missachtung grundlegender Vorsichtsregeln durch die versicherte Person kommt.
- Diebstahl aus einem Privat- oder Mietfahrzeug.

2.3 Nicht versicherte Gegenstände

- Motorfahrzeuge und Anhänger, Motorfahräder, Wohnwagen, Mobilheime sowie Luftfahrzeuge, Fluggeräte und Flugkörper aller Art (auch Fallschirme und Gleitschirme sowie Modellflugzeuge), je samt Zubehör.
- Uhren, Schmucksachen und Pelze.
- Bargeld, Reisetickets, Abonnements, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelsteine und -metalle.
- Smartphones, sofern die versicherte Person diese nicht als persönliche Effekten mit sich führt.

2.4 Verhaltenspflichten auf der Reise

Versicherte Wertgegenstände samt Zubehör müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert der Sache angemessen sein.

2.5 Pflichten im Schadenfall

- (in Ergänzung zu Ziffer III.7: Pflichten im Schadenfall)
Im Schadenfall ist die anspruchsberechtigte oder versicherte Person verpflichtet,
- unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und ein Protokoll zu verlangen, wenn sie Opfer von Diebstahl oder Beraubung war.
 - Viseca (unter Telefon +41 (0)58 958 84 01) sofort, spätestens unverzüglich nach der Rückkehr, zu informieren.

- während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anweisungen von EUROP ASSISTANCE (via Viseca unter Telefon +41 (0)58 958 84 01) zu befolgen.
- Regressansprüche zu sichern, wenn der Schaden von einem Dritten (z.B. einem Transportunternehmen) verursacht oder verschlimmert wurde.
- den Verlust, die Beschädigung oder die Zerstörung des Gepäcks dem Leistungserbringer bzw. dem Transportunternehmen zu melden und ein Schadenprotokoll erstellen zu lassen.

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall (zusätzlich zu den in Ziffer III 10 erwähnten Unterlagen) an die im Schadenformular erwähnte Adresse gesendet werden:

- Schadenformular (www.viseca.ch/versicherungen-unternehmen).
- Buchungsbestätigung.
- Bei Flugreisen: Schadenprotokoll der Fluggesellschaft.
- Stellungnahme der Fluggesellschaft zum Rückerstattungsantrag.
- Bei Beschädigung: Reparaturrechnung oder Kostenvoranschlag.
- Bei Diebstahl: Polizeirapport.
- Besitz-, Kaufnachweis oder Garantieschein.

Im Fall von Diebstahl hat die versicherte Person EUROP ASSISTANCE die gegebenenfalls wiedergefundenen Sachen zur Verfügung zu stellen oder die von ihr bezogene Entschädigung, abzüglich eines allfälligen Minderwertes, zurückzuerstatten. EUROP ASSISTANCE ist nicht verpflichtet, geborgene oder beschädigte Sachen zurückzunehmen.

Sollte die anspruchsberechtigte oder die versicherte Person die im Schadenfall zu beachtenden Pflichten nicht einhalten, können die Leistungen gekürzt oder abgelehnt werden.

IV



E. Reiseannullierungsversicherung

1. Versicherte Ereignisse und Leistungen

- 1.1 Annullation oder verspäteter Antritt
EUROP ASSISTANCE übernimmt die Annullierungs- oder allfällige Umbuchungskosten, die aufgrund des zwischen der versicherten Person einerseits und dem Leistungserbringer (z.B. Reise- oder Transportunternehmen, Vermieter, Kurs- oder Seminarveranstalter) andererseits geschlossenen Vertrags zahlbar sind, einschliesslich der Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren, wenn die Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht oder nur verspätet angetreten werden kann.

Als versicherte Ereignisse gelten:

- Unfall, schwere Unfallfolgen, schwere Erkrankung oder Ableben der versicherten Person.
- Unfall, schwere Unfallfolgen, schwere Erkrankung oder Ableben einer der versicherten Person nahestehenden Person oder des Stellvertreters am Arbeitsplatz.
- Unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person nach erfolgter Buchung der Reise.
- Wenn das Eigentum der versicherten Person am Wohnort infolge Diebstahls, Wasser-, Feuer- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb die Anwesenheit zu Hause unabdingbar ist.
- Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), das Reise-land, für das die versicherte Person die Reise vor der Empfehlung gebucht hat, nicht zu bereisen.
- Schwere Schwangerschaftskomplikationen der versicherten Person, der Ehe- oder Lebenspartnerin oder einer Person, mit der die versicherte Person reisen will, sofern sie in der Reisebestätigung genannt ist.
- Unvorhergesehene Ereignisse auf der geplanten Reiseroute wie kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und die dagegen ergriffenen Massnahmen, Quarantäne oder Epidemien, Elementarereignisse (z.B. Vulkanausbrüche, Erdbeben, Seebeben [Tsunamis]) oder Veränderungen der Atomkernstruktur, wenn diese das Leben der versicherten Person konkret gefährden oder auf-

- grund dieser Ereignisse von amtlicher Stelle (EDA) von einer Reise ausdrücklich abgeraten wird.
- Verpasste An- und Hinreise: Die versicherte Person verpasst unverschuldet ihr Transportmittel auf der An- und Hinreise infolge
 - unvorhergesehener Stornierung oder Einschränkung von planmässigen öffentlichen Verkehrsmitteln (inkl. Private und Business Jets), Privatfahrzeugen oder Taxis wegen schlechten Wetters, Streiks oder Arbeitskampfes, Maschinenausfalls oder Unfalls oder
 - unvorhergesehener Panne oder unvorhergesehenen Unfalls mit dem PKW oder Taxi. Schlüssel- und Benzinpannen sind nicht versichert.
- Wenn persönliche Dokumente der versicherten Person, die für die Reise unerlässlich sind, gestohlen werden und der Diebstahl der zuständigen Polizeibehörde gemeldet wird.
- Wenn ein Geschäftstermin, eine Konferenz oder ein sonstiger Anlass, welcher der hauptsächliche Grund für die geschäftliche Reise darstellt, ausfällt oder verschoben werden muss.

Wenn die versicherte Person die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses annullieren muss, übernimmt EUROP ASSISTANCE auch die anfallenden Kosten zur Entsendung eines/einer anderen Mitarbeitenden zur Erfüllung des Reisezwecks.

Alle von EUROP ASSISTANCE vor Reiseantritt wegen eines versicherten Ereignisses zu erbringenden Leistungen sind pro Ereignis und Person auf den von den versicherten Personen für ihre Reise bezahlten Preis begrenzt. In jedem Fall zahlt EUROP ASSISTANCE maximal den Betrag gemäss Versicherungsübersicht, S. 6/7.

Die Reisekosten sind das Total der Kosten der für die Beförderung und Unterbringung der versicherten Person gebuchten Leistungen inkl. Kosten für kostenpflichtige geschäftliche Veranstaltungen (z.B. Seminare, Konferenzen, Kurse und Weiterbildungen) sowie für gebuchte Freizeitaktivitäten während der Reise (z.B. Konzerte, Veranstaltungen, Sportevents, Ausflüge, Skipässe, Wellnessbehandlungen [ausgenommen sind Behandlungen, die medizinisch angeordnet wurden]).

2. Nicht versicherte Ereignisse und Reisen

(in Ergänzung zu Ziffer III 14 Einschränkung des Versicherungsschutzes)

2.1 Schlechter Heilungsverlauf

Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben, bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind bzw. die versicherte Person deshalb in ärztlicher Behandlung ist.

2.2 Absage durch den Veranstalter

Wenn das Reiseunternehmen, der Veranstalter, der Vermieter usw. objektiv nicht in der Lage ist, die vertraglichen Leistungen teilweise oder gänzlich zu erbringen, die Reise absagt oder aufgrund der konkreten Umstände absagen muss. Ausgenommen davon sind Absagen, deren Ursprung auf ein versichertes Ereignis gemäss Ziffer IV E 1.1 Annullation oder verspäteter Antritt zurückzuführen ist bzw. wenn es sich um geschäftliche Veranstaltungen handelt.

3. Pflichten im Schadenfall

(in Ergänzung zu Ziffer III 7: Pflichten im Schadenfall)
Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall an die im Schadenformular erwähnte Adresse gesendet werden:

- Schadenformular (www.viseca.ch/versicherungen-unternehmen).
- Buchungsbestätigung.
- Annullierungsbestätigung/Annullierungskostenrechnung.
- Sonstige Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z.B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Polizeirapport, Mietvertrag, Kündigung, Sterbeurkunde).

Sollte die anspruchsberechtigte oder versicherte Person die im Schadenfall zu beachtenden Pflichten nicht einhalten, können die Leistungen gekürzt oder abgelehnt werden.

IV



F. Mietwagenversicherung

1. Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind alle Mietfahrzeuge, die im Rahmen einer geschäftlichen Reise von einer versicherten Person gemietet werden. Der Versicherungsschutz gilt ausschliesslich für Fahrzeuge mit einem maximalen Gewicht von 3500 kg, setzt den Abschluss eines Mietvertrags für das Fahrzeug voraus und gilt subsidiär zur über den Mietvertrag abgeschlossenen Kaskoversicherung. Letztere ist durch die versicherte Person über die Mietwagenfirma abzuschliessen. Als Mietwagen im Sinne dieser Bestimmungen gelten für den öffentlichen Strassenverkehr zugelassene Fahrzeuge, die von einer zugelassenen Mietwagenunternehmung vermietet werden.

2. Beginn und Dauer der Versicherungsdeckung

Die Deckung tritt am Tag des gemäss Mietvertrag vereinbarten Mietbeginns in Kraft und endet an dem gemäss Mietvertrag vereinbarten Tag der Fahrzeugrückgabe, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der Fahrzeugrückgabe. Der Versicherungsschutz gilt nur für Schäden, die sich innerhalb der Vertragsdauer ereignet haben.

3. Versicherte Ereignisse und Leistungen

3.1 Mietwagen-Selbstbehaltversicherung (CDW)

EUROP ASSISTANCE erstattet den von einer anderen Versicherung des Fahrzeugvermieters für die Schadensdeckung vorgesehenen Selbstbehalt. Erreicht der versicherte Schaden nicht die Höhe des Selbstbehaltes, dann übernimmt EUROP ASSISTANCE den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.

3.2 Mietwagen-Vollkaskoversicherung (LDW)

GENERALI übernimmt die Kosten, abzüglich Leistungen Dritter, für Ersatzansprüche, die der Fahrzeugvermieter an die versicherte Person als Lenker (im Mietvertrag namentlich eingetragene Fahrer) des versicherten Fahrzeuges stellt, infolge

- Schäden durch plötzliche, gewaltsame, unfreiwillige äussere Einwirkung am versicherten Fahrzeug (Anprall, Zusammenstoss, Absturz, Einsinken)
- Schäden infolge Diebstahls. Der Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung am versicherten Fahrzeug infolge Diebstahls, Gebrauchsdiebstahls (Entwendung) oder Beraubung sowie die Zerstö-

rung oder die Beschädigung beim Versuch dazu.

- Schäden infolge Beschädigung durch Feuer
- Schäden infolge mutwilliger Beschädigung durch Dritte (Vandalismus)
- Forderungen durch den Vermieter gegenüber der versicherten Person wegen Nutzungsausfalles des versicherten Fahrzeuges infolge Eintretens vorgenannter Schäden oder Verluste, während des Mietvertragsverhältnisses zwischen Vermieter und versicherter Person.

3.3 Nicht in Anspruch genommene Mietzeit

Hat die versicherte Person den Mietwagen für mehrere Tage angemietet und kann sie diesen während der vereinbarten Mietzeit aufgrund eines Krankenhausaufenthalts von mehr als 24 Stunden oder aufgrund einer ärztlich verordneten Bettruhe entsprechender Dauer nicht fahren und sofern laut Mietvertrag keine andere Person zum Fahren des Mietwagens ermächtigt ist, erstattet GENERALI für jeden nicht benutzten Miettag (jeweils 24 volle Stunden) die Mietgebühr.

3.4 Rückführungskosten

Kann das versicherte Fahrzeug am Ende der Mietzeit nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, weil die versicherte Person als einzig ermächtigter Fahrer infolge Unfalls oder plötzlicher Erkrankung fahruntauglich wurde, werden der versicherten Person allfällige Rückführungskosten, die der Fahrzeugvermieter erhebt, erstattet.

3.5 Türöffnungskosten / Ersatzschlüssel

Bei unabsichtlicher Aussperrung der versicherten Person aus dem versicherten Fahrzeug übernimmt GENERALI die Kosten für das Öffnen des versicherten Fahrzeuges (ohne den Wagen weiter zu beschädigen). Der Fahrzeugvermieter hat den Einsatz des Schlüsseldienstes vorab zu genehmigen. Die versicherte Person hat alle Belege aufzubewahren und sie GENERALI vorzulegen, damit die Kostenrückstattung genehmigt werden kann. Bei Nichtbeachtung dieser Ablauffolge ist GENERALI ermächtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen oder abzulehnen.

4. Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

(in Ergänzung zu Ziffer III 14: Einschränkungen des Versicherungsschutzes)

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Schäden bei Führung des Fahrzeugs durch einen



- Lenker, der aufgrund der Bestimmungen im Mietvertrag das Fahrzeug nicht hätte lenken dürfen;
- Schäden durch Veruntreuung;
 - Schäden die sich daraus ergeben, dass die versicherte Person die mit dem Mietwagen zur Verfügung gestellte Wartungs- oder Bedienungsanleitungen nicht beachtet;
 - Schäden verursacht durch Übermüdung;
 - Schäden, die aufgrund von oder in Verbindung mit Nichtbeachtung der mit dem Fahrzeugvermieter vereinbarten Mietvertragsklauseln entstehen;
 - Schäden, die infolge von Strassenverkehrsdelikten, Beschlagnahme, Abschleppung oder Einbehalt des Fahrzeugs durch eine Regierung oder eine andere Behörde entstehen;
 - Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Terrorismus, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, die versicherte Person legt glaubhaft dar, dass sie bzw. der Lenker alle zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen hat;
 - Bei der Mietwagen-Selbstbehaltversicherung (CDW): Schäden, für die im Mietvertrag oder von der Versicherung des Vermieters keine Selbstbeteiligung vorgesehen ist.

5. Pflichten im Schadenfall

- (in Ergänzung zu Ziffer III 7: Pflichten im Schadenfall)
Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall an die im Schadenformular erwähnte Adresse gesendet werden:
- Schadenformular (www.viseca.ch/versicherungen-unternehmen).
 - Buchungsbestätigung.
 - Sonstige Dokumente bzw. offizieller Rapport der Mietwagenfirma oder deren Versicherung, die den Eintritt des Schadens belegen (z.B. Polizeirapport, Mietvertrag, Schadenanzeige).
 - Bei Diebstahl des Fahrzeuges hat die anspruchsberechtigte oder versicherte Person den Diebstahl zudem unmittelbar der Polizei zu melden und gegen die Täterschaft Strafanzeige zu erstatten.

Sollte die anspruchsberechtigte oder versicherte Person die im Schadenfall zu beachtenden Pflichten

nicht einhalten, können die Leistungen gekürzt oder abgelehnt werden.

G. Corporate Liability Waiver (CLW)

1. Versicherte Ereignisse

Versichert sind die Vermögensschäden, die durch Missbrauch einer Viseca Corporate Card durch einen Mitarbeiter (Karteninhaber oder Ermächtigten im Falle von unpersönlichen Karten) einer versicherten Firma entstanden sind.

Als Kreditkartenmissbrauch gilt jede betrügerische, unredliche oder sonstige Handlung eines Mitarbeiters der versicherten Firma mit der Absicht, sich selbst oder Dritten durch den Einsatz der Viseca Corporate Card einen finanziellen Vorteil zu verschaffen.

2. Informationen

Detaillierte Informationen zum Corporate Liability Waiver und zu den versicherten Leistungen gemäss Leitfaden Corporate Liability Waiver (der integrierender Bestandteil der vorliegenden AVB ist) können berechtigte Firmenvertreter bei Viseca unter insurance@viseca.ch beziehen.

IV





Kontakt im Schadenfall

Bitte beachten Sie in einem Schadenfall die Pflichten gemäss den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die drei Schritte im Schadenfall

- Schritt 1:** Kontaktieren Sie uns unter Telefon +41 (0)58 958 84 01 für Fragen oder um das Vorgehen im Schadenfall zu besprechen.
- Schritt 2:** Laden Sie unter www.viseca.ch/versicherungen-unternehmen das passende Schadenformular herunter (oder fordern Sie es telefonisch unter oben stehender Telefonnummer an).
- Schritt 3:** Senden Sie das ausgefüllte Schadenformular zusammen mit sämtlichen Schadenunterlagen im Original an die im Schadenformular angegebene Adresse. Detaillierte Informationen zu den benötigten Unterlagen betreffend die einzelnen Versicherungskomponenten finden sich im jeweiligen Abschnitt der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
-

Wichtiger Hinweis

Bei Eintreten eines Schadenereignisses betreffend **Reiseunterbruchversicherung und Medizinische Reise-Assistance** ist der Versicherer via Viseca unverzüglich zu kontaktieren und dessen Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einzuholen: **+41 (0)58 958 82 85**.
